

Referent Lehmann: Meine Herren! Spät kommt Ihr; doch Ihr kommt! Könnte man dem Stadtrath und den Stadtverordneten zu Königstein zurufen, die am 1. März noch eine Petition an uns eingereicht haben, welche dahin lautet:

„Die hohe Ständeversammlung wolle beschließen: die Aufforderung an die hohe Staatsregierung zu richten, dem versammelten Landtage eine Gesetzesvorlage zugehen zu lassen, durch welche den Verwaltungsbehörden die Befugniß eingeräumt wird: Gast- und Schänkwirthe, welche wissentlich Personen, die wegen der Gemeinde-, Schul-, Armen-, Kirchenanlagen erfolglos ausgepfändet sind, das Ausfliegen, Zechen, Spielen oder Tanzen in ihren Gewerbräumen gestatten, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.“

Wie die Petenten darlegen, sind diese zu dem Antrage durch die Erfahrung gekommen, daß in Königstein, trotzdem den Gastwirthen dort die Namen derjenigen Personen, welche mit den Communalanlagen im Rückstand sind, mitgetheilt worden sind, dieselben doch zechen, in Restaurationen dort ihr Geld aufgehen lassen und so nicht nur die Stadt geschädigt, sondern auch ein übles Beispiel gegeben werde. Es ist überhaupt bedauerlich, wenn man wahrnehmen muß, wie so viel böse Schuldner, die, wenn der Gerichtsvollzieher kommt, ihm gegenüber erklären, Nichts zu haben, die auch dann erfolglos ausgepfändet werden, wie die doch da, wo es sich darum handelt, in Vergnügunglocalen Geld auszugeben, sehr häufig zu finden sind. Diese traurige Wahrnehmung wird aber nach Erachten der Deputation nicht dazu führen dürfen, daß die Gesetzgebung noch weiter geht, als jetzt in der Armenordnung festgesetzt worden ist. Nach der auch von den Petenten angezogenen Bestimmung des § 134 der sächsischen Armenordnung vom 22. October 1840 ist bekanntlich den Schankwirthen verboten, Almosenpercipienten Etwas zu verkaufen für Entgelt. Die Petenten beziehen sich dann im Uebrigen noch auf verschiedene gesetzliche Bestimmungen, die inzwischen aufgehoben sind; auf das Gesetz vom 9. December 1837 in Bezug auf die den städtischen Behörden zustehende Competenz bei Ertheilung, beziehentlich Versagung der Ehrenrechte, auf die alte Städteordnung u. s. w., und auf die zur Zeit geltenden Bestimmungen im § 35 der revidirten Landgemeindeordnung und § 44 der revidirten Städteordnung, endlich auf § 361 Punkt 5 des Reichsstrafgesetzbuchs, wornach mit Haft bestraft wird:

„Wer sich dem Spiele, Trunke oder Müßiggang dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte Derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß“.

Sie behaupten nun, daß diese Bestimmungen alle ungenügend sind, namentlich durch die Freizügigkeit und die Einführung des Untersützungswohnhauses und der Landarmeneigenenschaft Zustände herbeigeführt worden sind, die geradezu unhaltbar seien. Nun sei noch die neue Proceßordnung seit dem 1. October vorigen Jahres hinzugetreten, der Gerichtsvollzieher sei an Stelle des Executors getreten. Während früher es das Ehrgefühl verletzt habe, wenn der Executor mit dem Beiziger in ein Haus gekommen wäre, so schienen sich jetzt die Leute weniger daraus zu machen, weil der Gerichtsvollzieher allein käme, der ebenso zum Gläubiger, wie zum Schuldner kommt. Auf diesen letzteren Umstand würde ich wenigstens nicht gar zu viel Gewicht legen; ich meine, es kann das nur als ein Segen der neuen Gesetzgebung anerkannt werden, wenn die mißliche Thätigkeit der Einbringung von Forderungen in einer das Ehrgefühl nicht verletzenden Weise erfolgt. Ich glaube auch, die Petenten würden es etwas näher haben, ihre Communalanlagen auch von solchen Leuten, die für den Vollzieher kein Geld haben; wohl aber für den Schankwirth, zu erhalten, wenn sie nur den Vollzieher beauftragen, den Leuten das Geld dort zu pfänden, in den Gastwirthschaften oder bei dem Austritt aus der Wirthschaft. Das ist nach der neuen Gesetzgebung durchaus nicht ausgeschlossen. Ihre Deputation schlägt Ihnen vor, diese Petition, insoweit sie nicht durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften erledigt ist, auf sich beruhen zu lassen.

Präsident Haberkorn: Begehrt Jemand das Wort?

— Es ist nicht der Fall.

„Beschließt die Kammer:

„die Petition, insoweit sie sich nicht durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften erledigt, auf sich beruhen zu lassen“?

Einstimmig: Ja.

Wir gehen zum weiteren Gegenstande über: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde des Rathes zu Leipzig, Stempelverwendung betreffend.“

(Unterlage z. mündl. Bericht d. Beschwerde- u. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

• Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 197.)

Derselbe Herr Referent!

Referent Lehmann: Der Stadtrath zu Leipzig hat für seine Gasanstalt mit den königl. Gerichtsbehörden zu Leipzig einen ähnlichen Vertrag abgeschlossen, wie dies auch andere Städte, z. B. Dresden, Chemnitz gethan haben. Für das dem Gerichte gelieferte Gas